

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890**

107 (20.4.1890)

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 16. April. 39. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Ausführlicher Bericht, Schluss.) Das Haus geht über zur Berathung des Titels V (Amtsgerichte).

Zu demselben liegt ein Antrag der Abg. Lauck u. Gen. vor, in § 1 b die Regierungsforderung von 20 statt 15 Gerichtsschreibern I. Gehaltsklasse wieder herzustellen.

Zu der Diskussion zu § 1 a. führt zunächst der Abg. Klein-Wertheim aus, bezüglich der Einführung des neuen Genossenschaftsgesetzes sei von dem Großh. Justizministerium ein Erlaß an die Amtsgerichte ergangen dahin, dieselben möchten sich eine Belehrung und Aufklärung des Publikums über das neue Gesetz angelegen sein lassen und auf eine Verminderung von Kosten hinwirken. Dieser Erlaß scheine nicht überall beherzigt worden zu sein. Kosten, die vermieden werden könnten, entständen meist dadurch, daß die Einrückungen in den Blättern zu ausführlich seien, oder daß dieselben in zu vielen Blättern erfolgten. Wünschenswerth sei es, daß die Großh. Regierung bei dem Bundesrath dahin wirke, daß künftig eine Veröffentlichung im „Reichsanzeiger“ für unnöthig erklärt werde, den in den betheiligten Kreisen doch niemand lese. Ein weiterer Mißstand sei, daß die den Amtsgerichten empfohlenen Belehrungen nicht immer in richtiger Weise gegeben würden, wie dies Redner an Einzelfällen nachweist. Durch die vielen an die Genossenschaften gemachten Zumuthungen werde erreicht, daß sich dieselben schließlich auflösen. Bei etwa 12 Proz. der Konsumvereine sei das infolge der unpraktischen Art der Gesetzesanwendung bereits geschehen.

Ministerialrath Heß erklärt, das Großh. Justizministerium habe sich bemüht, die Ueberführung des neuen Genossenschaftsgesetzes so viel als möglich zu erleichtern. Die gegebenen Vorschriften hielten die Amtsgerichte an, auf eine mögliche Herabminderung der Kosten hinzuwirken. Deren Höhe sei übrigens keine übertriebene; 20-30 M. werde ein Verein für Veröffentlichungen immerhin aufwenden können. Die Insertion im „Reichsanzeiger“ sei durch das Gesetz vorgeschrieben. Die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel hier zu erörtern sei daher unpraktisch. Die Bestimmungen der weiteren Blätter seien den Gerichten überlassen. Redner glaube nicht, daß davon ein ungeeigneter Gebrauch gemacht worden sei. Sollten aber irgendwo bei Anwendung des Gesetzes Mißgriffe vorkommen, so werde das Ministerium dankbar sein, wenn ihm Redner dieselben namhaft mache; es werde dann gewiß Abhilfe geschaffen werden.

Abg. Herbst ist vor dem Wohlwollen der Regierung gegen die Genossenschaften überzeugt. Die Bestimmungen des neuen Genossenschaftsgesetzes erschweren aber das Zustandekommen der Genossenschaften und gingen dieselben in Folge dessen zurück. Redner setzt dies des näheren auseinander. Die Großh. Regierung möge doch die Amtsgerichte dahin instruiren, die Genossenschaften durch geeignete Belehrungen zu unterstützen.

Ministerialrath Heß bezeichnet es als etwas neues, daß der Grund für die Auflösung vieler Genossenschaften in Härten des neuen Gesetzes liegen solle, insbesondere darin, daß die Vorstandsmitglieder für solidarisch haftbar erklärt und mit schweren Strafen bedroht seien. Diese Bestimmungen seien doch gewiß nicht geeignet, Jemanden zum Austritt zu bewegen. Es unterliege keinem Zweifel, daß auch nach den früheren Gesetzen Vorstandsmitglieder, welche ihre Obliegenheiten verlegten, für den dadurch entstandenen Schaden haftbar gewesen seien, und daß dieselben, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handelten, in der Regel auch nach den Vorschriften des Strafbuchgesetzbuchs wegen Untreue mit schwerer Strafe belegt werden konnten.

Abg. v. Buol verweist auf die Reichstagsverhandlungen über das Genossenschaftsgesetz. Aus dem Gesetze selbst gehe der Grundsatz möglicher Vereinfachung und Kostenersparniß hervor. Die Veröffentlichung im „Reichsanzeiger“ sei damit gerechtfertigt, daß nicht nur lokal beschränkte, sondern auch weitere Kreise an dem Bestehen einer Genossenschaft Interesse hätten. Auch die Publikation der Geschäftsführung der Genossenschaften sei gerechtfertigt. Das Gesetz sei ein gutes, dessen Wohlthaten, je länger es bestehe, desto mehr anerkannt würden. Doch nicht hierüber, sondern über die Gehaltsordnung wolle Redner sprechen, über welche gerade in letzter Zeit wieder Beschwerden laut geworden seien. Redner verliest einen bezüglich des Zeitungsartikels, nach welchem durch die neue Gehaltsordnung ein Amtsrichter über 1000 M. Zulage erhalten habe, während das Einkommen eines Gerichtsschreibers zurückgegangen sei. Redner hält diese Beschwerden für ungerechtfertigt und bittet die Großh. Regierung eventuell um eine Aufklärung.

Ministerialrath v. Jagemann ist im Stande, über den beregten Punkt Auskunft zu geben. Die Möglichkeit, daß ein Richter 1000 M. Zulage durch das Beamtengesetz erhalten habe, sei nur in einem Falle denkbar, wenn ein Amtsrichter sich seit 6 Jahren schon im Bezüge des früheren Maximums befunden habe und zugleich als Dienstvorstand in einer größeren Stadt in die bezügliche neue Dienstzulage eingerückt sei. Ob dieser Fall praktisch geworden, vermöge Redner nicht zu sagen.

Im Allgemeinen seien die den Amtsrichtern auf Grund des § 21 der Gehaltsordnung zugewiesenen Beträge nur sehr gering gewesen.

Was die behauptete Gehaltsminderung eines Gerichtsschreibers oder Assistenten anbelange, so könne es sich hier nur um die Wertschlagung künftig neu anfallender Zulagen bei Sportelektrentnahmen handeln, bezüglich deren besondere von dem Redner näher erläuterte Verhältnisse vorlägen. Bei den Gerichtsschreibern oder Assistenten als solchen sei aber weder eine Verminderung des Einkommens noch eine Verlangsamung der Gehaltszunahme eingetreten; letzteres insofern schon nicht, als eine Zusage von Zulagen bisher nicht bestand.

Abg. Klein-Wertheim muß nochmals auf seine früheren Ausführungen zurückkommen. Redner habe das Genossenschaftsgesetz völlig anerkannt und nur den einen Punkt der Veröffentlichung im Reichsanzeiger bemängeln wollen. Ach habe die Mehrzahl der Amtsgerichte das Gesetz richtig angewendet, nur bei einzelnen seien Mißstände hervorgetreten, deren Abstellung Redner habe anregen wollen. Die meisten Genossenschaften, die sich aufgelöst, hätten das aber doch infolge der Anwendung des Gesetzes gethan. Die vorgetragenen Beanstandungen seien nicht in ausreichender Weise anerkannt worden, wie z. B. daß öfters eine Veröffentlichung in zu vielen Blättern verlangt worden sei. Diesen Mißständen möge doch abgeholfen werden. Bei der Wichtigkeit der Genossenschaften sei deren Berücksichtigung ein wesentliches Staatsinteresse.

Ministerialrath Heß kann nicht auf alles von dem Vorredner Gesagte eingehen, da die Regierung z. Zt. nicht in der Lage sei, alles zu prüfen. Sollten wirklich Mißgriffe vorgekommen sein, so werde gewiß Abhilfe geschehen. Von vornherein aber zu erklären, daß solche Mißgriffe stattgefunden, vermöge die Regierung nicht, sondern man müsse auch vorher die Amtsgerichte zu ihrer Rechtfertigung hören.

Abg. Lauck begründet seinen oben angeführten Antrag. Auf Seite 82 des Budgets des Großh. Justizministeriums habe die Regierung 20 Gerichtsschreiber I. Klasse verlangt, wofür auf Seite 83 die Begründung gegeben werde. Die Frage der Besserstellung der Gerichtsschreiber sei schon früher angeregt und von Landtag zu Landtag wiederholt worden. Im Beamtengesetz sei es nun möglich geworden, eine Anzahl Gerichtsschreiber den Revidenten (unter der Gehaltsklasse F. 7) gleichzustellen. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten hätten aber noch eine wichtigere Stellung, als die Revidoren bei den Bezirksämtern, die Vielseitigkeit ihres Amtes werde durch ihre Dienstleistung bewiesen. Sie vermittelten den Verkehr zwischen Publikum und Amtsgerichten. Das Publikum sei auch allgemein mit ihren Leistungen zufrieden. Ihr Examen sei ein sehr schweres. Auch handle es sich weniger um die Gehalts- als um die Rangklasse. Redner glaubt, die Großh. Regierung habe wohl erwogen, wenn sie 20 Gerichtsschreiber unter die I. Dienstklasse aufgenommen wissen wolle. Das Haus möge daher dem Antrage auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage beitreten.

Geheimerath Noll befindet sich im Stande einer gewissen Schüchternheit, da er der Budgetkommission zu Dank für deren Entgegenkommen verpflichtet sei; andererseits müsse aber auch das von dem Vorredner Gesagte als richtig anerkannt werden, und von diesem seinem Standpunkte aus könne er nur sagen, er werde dankbar sein, wenn 15 Stellen erster Klasse bewilligt würden, sein Dank werde aber noch ein wärmerer sein, wenn 20 Stellen bewilligt würden.

Abg. Friderich hebt hervor, daß die Budgetkommission stets bereit gewesen sei, die Stellung der Gerichtsschreiber zu bessern. Ein Vergleich derselben mit den Amtsrevidenten sei nicht ganz zutreffend. Uebrigens sei man auch mit deren Anstellung früher nur langsam vorgegangen. Wenn man auch nur 15 in die I. Klasse einstelle, so würden doch sämtliche Gerichtsschreiber in ihrer Stellung gegen jetzt bedeutend verbessert, wie sich das aus der Zusammenstellung auf Seite 82 des Gehalts-etats ergebe. Damit sei aber geschehen, was geschehen könne, und werde mit Annahme des Antrags der Budgetkommission gewiß die Zufriedenheit der Gerichtsschreiber erzielt werden. Man müsse doch auch auf Sparsamkeit bedacht sein. Redner bittet daher, den Antrag Lauck zu verwerfen.

Abg. Muser freut sich, seinen eigenen Standpunkt bei dem Abg. Lauck wiedergefunden zu haben. Die Großh. Regierung verlange gewiß nicht zu viel. Wenn sie 20 Gerichtsschreiber I. Klasse beantrage, so sei diese Forderung auch notwendig. Sparen solle man wohl, aber nur am rechten Orte. Die Stellung der jetzigen Gerichtsschreiber sei wesentlich verschieden von der Stellung der früheren Aktuare. Der Einzelrichter sei dem Publikum jetzt etwas entrückt; Beschwerden, Anträge, Klagen seien bei dem Gerichtsschreiber vorzutragen. Wenn daher nicht ganz triftige Gründe für den Abtritt vorgebracht würden, so solle man die Regierungsvorlage wieder herstellen.

Abg. Fieser konstatirt, daß über die Wichtigkeit der Stellung der Gerichtsschreiber völlige Uebereinstimmung herrsche. Auf die Zahl 15 für die erste Gehaltsklasse sei die Budgetkommission in Folge des ihr vorgelegten tatsächlichen Materials gekommen. Die Gründe, welche sie hierzu bestimmt, seien aber auch nach den in der heu-

tigen Verhandlung vorgebrachten noch immer maßgebend. Die Zukunft dieser Beamtenklasse sei vollkommen sichergestellt. Redner werde daher für den Antrag der Budgetkommission stimmen.

Abg. Kiefer hält es für wesentlich, thunlichst rasch allen Amtsgerichten möglichst gebildete und tüchtige Gerichtsschreiber zuzuwenden, welche so gestellt seien, daß sie sich nicht wegsehen, sondern in ihrer Stellung bleiben wollten. Dazu werde man am besten in der Lage sein, wenn man dem Antrage Lauck beistimme.

Abg. Nopp möchte das Verhältnis der Gerichtsschreiber zu dem rechtsuchenden Publikum betonen. Die Art und Weise, wie die Gerichtsschreiber diese Pflicht erfüllten, sei in besonderem Maße anzuerkennen. Man solle daher dem Bestreben der Gerichtsschreiber, den Amtsrevidenten gleichgestellt zu werden, nicht entgegenstehen. Aus diesem Grunde hat Redner dem Antrag Lauck mit unterschrieben.

Der Berichterstatter Abg. Frech rechtfertigt den Standpunkt der Budgetkommission und bittet, dem wohlwollenden Antrage derselben beizutreten.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Muser wird über den Antrag Lauck abgestimmt und derselbe vom Hause abgelehnt.

Abg. Marbe möchte anfragen, ob ältere Registratoren, welche das jetzt verlangte Gerichtsschreiberexamen s. Zt. noch nicht hätten abzulegen brauchen, trotzdem in die erste Gehaltsklasse aufrücken könnten.

Ministerialrath Dörner erwidert, die Registratoren bei den Amtsgerichten würden als solche in die erste Gehaltsklasse wohl nicht einrücken können, da diese nur auf Gerichtsschreiber sich beziehe; was aber die Gerichtsschreiber anbelange, so werde der Umstand, daß sie das Examen nicht gemacht, ihr Aufrücken nicht hindern. Vielmehr werde zunächst wohl der umgekehrte Fall eintreten, daß in die erste Gehaltsklasse nur solche Beamte eintreten, welche die Gerichtsschreiberprüfung nicht gemacht hätten, sondern zur Zeit ihrer Einführung schon längst als Gerichtsschreiber angestellt gewesen seien.

Abg. Fieser bezeichnet diesen Standpunkt der Regierung als völlig korrekt.

Zu § 2 (Wohnungsgeld) trägt der Abg. Streicher Wünsche bezüglich des Gerichtsgebäudes in Radolfzell vor.

Ministerialrath v. Jagemann erwidert, die bisher geäußerten Wünsche seien bereits berücksichtigt worden, neu hervortretende Wünsche würden gleichfalls ihre Berücksichtigung finden.

Zu § 3 (Andere persönliche Ausgaben, und zwar hier Gebührenanteile der Notare und Notariatsverweiser) verbreitet sich Abg. Kübler über die Stellung der Notare. Dieselben befänden sich z. Zt. in einer Nothlage und müsse für ihre Besserstellung etwas geschehen. Abhilfe sei auf zwei Wegen möglich, nämlich durch eine Erhöhung der Gebühren, was aber Redner nicht gut heißen könnte, oder dadurch, daß man die Notare in derselben Weise wie die übrigen Beamten handle.

Abg. Muser kann dem Vorredner nur beipflichten. Man möge doch aus der Beamteneigenschaft der Notare die nothwendige Konsequenz ziehen und sie mit festem Gehalte und Wohnungsgelde den übrigen Beamten anreihen. Weiter möchte Redner aber noch die Aufmerksamkeit des Hauses auf einen andern Punkt richten, daß nämlich viele Referendäre zum Notariatsdienste gezwungen würden. Ob es überhaupt recht und billig sei, die Referendäre so zu zwingen, wolle Redner nicht prüfen, wenn es aber geschehe, dann müßten die Notare auch den übrigen Beamten finanziell gleichgestellt werden. Auch möchte doch die Regierung womöglich ihre Grundzüge mittheilen, von welchen sie bei der Ueberweisung von Referendären zum Notariate ausgehe. Dabei möchte Redner auch dem Wünsche Ausdruck geben, daß bei der Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse der juristischen Staatsexamina künftighin die Notation nicht mehr mitgetheilt werde, was sonst bei ähnlichen Examina, wie z. B. bei dem medizinischen, nirgends mehr stattfindet. Niemand habe ja ein Interesse daran, die Notation zu wissen. Wollte man bei den Notaren nicht auf eine Fixirung ihrer Gehalte eingehen, so solle man jedenfalls deren Gebühren erhöhen. Es sei ja hierzu nicht einmal ein neues Gesetz nöthig, sondern es lasse sich das auch auf dem Wege der Verordnung erreichen. Insbesondere habe die zu geringe Berechnung der Reisegebühren Anlaß zu Beschwerden gegeben.

Ministerialrath Dörner erklärt, die Regierung habe einer angemessenen Regelung der Einkommensverhältnisse der Notare unausgesetzt ihre Aufmerksamkeit zugewendet; die Aufgabe sei aber eine sehr schwierige und könne nicht gesagt werden, daß sie allseits schon gelöst sei. Wie durch die landesherrliche Ernennung ein längst gehegter begründeter Wunsch erfüllt worden, so sei bezüglich der Ruhegehälter und der Hinterbliebenenversorgung die Stellung der Notare durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung eine wesentlich bessere geworden; dagegen seien bezüglich des Aktivitätseinkommens durchgreifende Änderungen noch nicht eingetreten.

Das Einkommen des einzelnen Notars hänge mit von der Stelle ab, die er bekleide.

Die radikalste Hilfe sei, daß man mit diesem Gebührensystem überhaupt breche und den Notaren feste Gehälter zuweise. Der Zeitpunkt, sich hierüber schlüssig zu machen,

sei aber nach Auffassung der Großh. Regierung noch nicht gekommen. Aus der Eigenart der Obliegenheiten der Notare ergäben sich schwer zu überwindende Bedenken gegen diese Lösung; insbesondere würde damit in Bezirken, in welchen mehr als ein Notar angestellt ist, das seit herge Wahrecht des Publikums unter diesen mehreren Notaren nicht wohl vereinbar sein. Jedenfalls aber sei es notwendig, abzuwarten, wie sich die Aufgaben der Notare bei Einführung des neuen Civilgesetzbuchs gestalten würden. Bis jetzt sei noch nicht abzusehen, ob ihnen die Regelung der Verlassenschaften in der bisherigen Weise überlassen bleiben.

Sähe man aber davon ab, so könne es sich nur darum handeln, ob die Gebühren absolut zu erhöhen seien, oder ob die prozentualen Antheile, welche den Notaren überwiesen würden, an den seitherigen Gebühren neben der Staatskasse eine Erhöhung erfahren sollten.

Was den ersteren Punkt anbelange, so schein eine Erhöhung der Gebührensätze im Allgemeinen im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt und spreche dagegen insbesondere auch das Bedenken, daß hiedurch das Einkommen aller Notare, somit auch derjenigen erhöht würde, die schon seither völlig zureichende Bezüge haben.

Eine Aenderung des Tarifs in einzelnen Punkten sei allerdings möglich und insbesondere die Frage diskutabel, ob nicht für Geschäfte, wie Verträge, Testamente u. dergl., für welche die Gebühren nach dem Werthe abgestuft sind und jetzt nach oben über den Betrag von 16 000 M. hinaus eine weitere Abstufung nicht stattfinden, eine solche thunlich erschein.

Das erst erwähnte Bedenken besteht auch hinsichtlich einer Erhöhung der prozentualen Gebührenantheile, sofern diese eine allgemein wirksame sein solle. Anzuerkennen sei, daß es eine größere Anzahl von Notarstellen mit unzureichendem Einkommen gäbe.

Diese Stellen könnten aber nicht entbehrt werden, sondern müßten im allgemeinen Interesse der Bevölkerung beibehalten bleiben.

Eine Ausgleichung könne nur durch Zuschüsse aus der Staatskasse bewirkt werden, wie sie nach der Gehaltsordnung bis zu dem im Tarif bezeichneten, nach den Klassen verschiedenen Obergrenze zulässig seien. Darauf beruhe die Anforderung unter § 4 dieses Titels, von deren Bewilligung ein entsprechender ausgiebiger Gebrauch gemacht werden solle.

Eine weitere Frage sei, ob die Vergütung für Auslagen, insbesondere für Reisekosten, anders als bisher geregelt werden solle. Dabei tauche jedoch das Bedenken auf, daß eine Erhöhung der Reisekosten in dem Maße, wie sie zur Erfüllung der Wünsche aus Notarreisen nöthig wäre, gerade die ärmere Bevölkerung der ländlichen Distrikte in nur schwer zu ertragender Weise belasten würde; soweit thunlich, habe die Großh. Regierung dadurch zu helfen gesucht, daß in der neuen Notariatsordnung in erheblich weiterem Umfange als früher gestattet ist, die Geschäfte am Sitz des Notars statt an dem auswärtigen Geschäftsorte vorzunehmen; allgemein habe das aus in der Sache liegenden Gründen nicht gesehen können.

Was die Frage einer Konsultationsgebühr anbelange, so gestatte die neue Notariatsordnung in § 5 den Notaren die Abgabe von Gutachten in Rechtsangelegenheiten, welche zum Geschäftskreis der Notare gehören und nicht bei dem betr. Notar selbst anhängig sind, so daß auch der Ansaß einer entsprechenden Gebühr in diesen Fällen zulässig erschein.

Die Anstellung von Referendären im Notariate anlangend, sei es eine selbstverständliche Folge des Grundgesetzes, daß das Notariat nur den Referendären zugänglich sei, daß in dieser Richtung nicht alle Wünsche be-

rücksichtigt werden können. Ein direkter Zwang sei nicht geübt worden und könne nicht geübt werden. Nur hinsichtlich derjenigen Referendäre, die sich der Regierung zur Verwendung im Justizdienste zur Verfügung stellten, müsse dieselbe die Art dieser Verwendung, insbesondere ob in der freiwilligen oder in der freitragenden Gerichtsbarkeit sich vorbehalten. Hiefür könne allein das dienliche Interesse und die Nothwendigkeit, vorhandene Stellen zu besetzen, bestimmend sein. Die betreffenden im Notariat verwendeten Referendäre seien aber dadurch in günstigerer Lage, daß sie früher zur Anstellung kämen, daß von da ab ein Vorrücken nach der Gehaltsordnung stattfinden und die so erworbenen Ansprüche auch bei späterem Uebertritt zum Richteramt gewahrt blieben. Dieser Uebertritt sei denselben in Aussicht gestellt, wenn auch natürlich eine sichere Anwartschaft nicht jedem Einzelnen eröffnet werden könne, und die Justizverwaltung sehe gerade den Notariatsdienst als eine vorzügliche Gelegenheit der Ausbildung für wichtige Aufgaben des Richteramtes an und hoffe, durch verstärkten Zugang jüngerer Kräfte immer mehr in die Lage zu kommen, auch Notare als Richter anzustellen.

Die Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse sei in den letzten Jahren bereits Gegenstand der Erwägung gewesen; man habe damals von Bekanntgabe der Lokation nicht absehen zu sollen geglaubt; es stehe aber nichts entgegen, eine erneute Erwägung der Frage eintreten zu lassen.

Inzwischen ist ein Antrag auf Vertagung eingelaufen, welcher vom Hause angenommen wird, und schließt der Präsident die Sitzung nach Erörterung der nächsten Tagesordnung.

Karlsruhe, 18. April. 40. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lameh. (Ausführlicher Bericht.)

Die Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Tit. V und VI, XI und XII der Ausgaben und Tit. I der Einnahmen (Berichterstatler Abg. Frech) wird bei Tit. V § 3 (Notare) fortgesetzt.

Abg. Fieser möchte noch darauf hinweisen, daß der derzeitige Zustand der Notare nach zwei Seiten hin den Verhältnissen nicht mehr genüge. Einmal gelte das von der Regelung der Besoldungsverhältnisse; wenn auch nicht zu verkennen sei, daß das Beamtengejetz in dieser Hinsicht wesentliche Fortschritte gebracht habe, so sei doch die Besoldungsregelung gewissermaßen mißlich empfundenen Beschränkungen unterworfen. Die Notare bezögen nicht ihnen im Einkommensanschlag normirte Beträge, sondern seien auf die Gebühren angewiesen; dafür, daß in diesen Gebühren der Anschlag erreicht werde, seien keine Garantien gegeben; staatliche Zuschüsse würden nur zur Erreichung des Minimums erteilt. Die gesetzlich normirten Gehaltsätze seien nur für die Passivität bezw. die Hinterbliebenen von Einfluß. Redner möchte zur Erwägung geben, ob ohne Anwendung des Beamtengesetzes — man nicht die Besoldungsfrage dahin regeln sollte, daß der Staat die im Einkommensanschlag normirten Gehaltsbeträge auszahle und dafür die Gebühren seinerseits einziehe, ohne daß der Notar damit etwas zu thun habe. Mehr aber noch als die Besoldungsverhältnisse sei die rechtliche Stellung der Notare Veranlassung zur Abneigung gegen diesen Beruf. In der Regel würden nur die minder befähigten Referendäre dem Notariat zugewiesen, es sei sogar Thatsache, daß manchmal eine mildere Beurtheilung der Leistungen eintrete bei kundgegebenem Entschlus, in das Notariat einzutreten, also eine förmliche Begnadigung zum Notariat; das habe zur Folge, daß dem, der diesen Beruf ergreife, eine gewisse levis nota anhafte, die auf sich zu nehmen eine an sich

berechtigende Abneigung bestehe; ein Uebergang zur Richter-tarriere sei ja möglich, aber doch nur eine Seltenheit; man komme leicht in das Notariat hinein, aber schwer heraus. Dazu komme noch die Lebensstellung im Allgemeinen, die theilweise sehr kleinen Diensthöhe, das System der Beggebühren u. dergl. Redner möchte die Frage anregen, ob es nicht möglich wäre, den Notaren den Wohnsitz am Orte des Amtsgerichts zu geben; wenn das thunlich sei und auch eine Regelung der Besoldungsverhältnisse in dem angeordneten Sinne sich durchführen ließe, so sei damit diesem Beamtenstand eine Erziehung geschaffen, wie sie den gerechten Anforderungen entspreche.

Abg. Pfefferle ist im Allgemeinen mit den Ausführungen des Vorredners einverstanden, steht aber in einem Punkt in direktem Gegenstze zu demselben. Den Notaren Wohnsitz am Orte des Amtsgerichts zu geben, halte er nicht für erstrebenswerth, vielmehr sei im Gegentheil zu wünschen, daß der Notar, der eine beratende Vertrauensstellung einnehme, in Mitte seines Bezirks wohne; es müsse dafür gesorgt sein, daß das Volk bequem zum Notar kommen könne; daß es für den Notar bequem und angenehm in der Amtsstadt sei, dürfe nicht maßgebend sein; daß gebildete Elemente in Mitten der weniger gebildeten Bevölkerung leben, sei von großem Werth. Redner möchte deshalb den Wunsch aussprechen, daß die Distrikteintheilung derartig vorgenommen werde, daß der Notar in seinem Distrikt seinen Wohnsitz habe; vielfach stehe dem allerdings die Wohnungsnoth entgegen, die Veranlassung zur Neuordnung mancher Distrikte gewesen; doch könne die Großh. Regierung durch ein entschiedenes Vorgehen hierin häufig helfen. Redner will noch betonen, daß in seinem Bezirk die Distrikteintheilung in diesem Sinne durchgeführt sei und daß dies allseits dankbar anerkannt werde. (Schluß siehe Hauptblatt.)

### Handel und Verkehr.

Frankfurt, 18. April. (In der 48. Generalversammlung der Herren Aktionäre des Deutschen Böhm. Versicherungsgesellschaft in Frankfurt a. M., genehmigte die Versammlung die mit einem Reingewinne von 829 307 M. 23 Pf. abschließende Jahresrechnung für 1889. Von diesem Reingewinne werden 627 000 M. mit 114 M. für jede Aktie Lit. A., 57 M. für jede Aktie Lit. B. als Dividende vertheilt und die verbleibenden 202 307 M. 23 Pf. der Dividenden-Ergänzungs-Reserve überwiesen. In den Rechnungsprüfungs-ausschuss für das Jahr 1890 wurden berufen die bisherigen Mitglieder Herren Hofmeister Jul. Raegle aus Karlsruhe, Max v. Guaita und Otto Faust in Frankfurt a. M. und Herr Max B. S. Goldschmidt in Frankfurt a. M. Die aus dem Verwaltungsrathe auscheidenden Herren Landgerichtsdirektor Rudolf Reinhard in Offenburg, Präsident Dr. jur. Friedrich Schmidt-Pöler in Frankfurt a. M., Geschäftsführer Julius Blankeborn in Mühlheim und Vicepräsident Alex. Daut in Frankfurt a. M. wurden sämtlich wiedergewählt und dasselbe war der Fall in Betreff des aus der Section Karlsruhe auscheidenden Herrn Konrad Robert Koelle in Karlsruhe.

Frankfurt a. M., 18. April. Die 33. Generalversammlung der Frankfurter Rückversicherungsgesellschaft hat in den letzten Tagen stattgefunden. Nach Ausweis der vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnung beliefen sich die Prämieinnahmen für geleistete Rückversicherungen in den Zweigen der Feuerversicherung und Lebensversicherung auf 895 301 M. 44 Pf., wogegen für Feuer- und Lebensfälle aus 1889 551 751 M. 81 Pf. zu vergüten waren. Als reiner Ueberschuß verblieb nach Abschreibung von 10 Proz., welche statutenmäßig dem Gewinnreservefond zugeführt wurden, der Betrag von 125 890 M. 58 Pf., wovon 120 000 M. als Dividende, d. i. 10 M. pro Aktie, zur Vertheilung an die Aktionäre gelangten, während der Rest von 5 890 M. 58 Pf. zur Vertheilung der Dividenden-Ergänzungs-Reserve verwendet wird. Die aus dem Verwaltungsrathe statutenmäßig auscheidenden Herren Carl Donner, Heinrich Minoprio und Theodor Rothwang wurden wiedergewählt, und zu Mitgliedern des Rechnungsprüfungs-ausschusses pro 1890 die Herren Max von Guaita, Otto Faust und Max B. S. Goldschmidt gewählt.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Garber in Karlsruhe.

## Badischer Frauenverein. Kochschule.

Am 1. Mai d. J. beginnt ein neuer, achtwöchentlicher Kochkurs im Gartenschloßchen dahier für Mädchen, welche das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Der Unterricht umfaßt die Zubereitung einer einfachen Mittagskost, einer besseren Mittagskost, sowie alle Arbeiten der Haushaltung. Jede Teilnehmerin hat einen Tagesbetrag von 50 Pf. zu entrichten. Dafür wird derselben aus den zubereiteten Speisen das Mittagessen, sowie ein Bierbrod gereicht. Auswärtige Schülerinnen können Wohnung und Gesamtverköstigung erhalten und zahlen hiefür täglich 1 M. 20 Pf. — Anmeldungen werden baldigt in der Küche des Frauenvereins (Gartenschloßchen) erbeten, wo auch jede weitere Auskunft erteilt wird.

Unbemittelten Töchtern hiesiger Stadt können zur Ermöglichung der Theilnahme an diesem Unterricht aus städtischen Mitteln Stipendien bewilligt werden.

Karlsruhe, im März 1890. E. 750.3.

Der Vorstand der Abtheilung IV.

## Badischer Frauenverein. Frauenarbeitschule.

Der Unterricht beginnt am Montag den 28. d. Mts., Vormittags 8 Uhr, im Lehranstaltsgebäude, Gartenstraße Nr. 47. Anmeldungen werden daselbst noch entgegengenommen.

Karlsruhe, den 15. April 1890. D. 88.2.

Der Vorstand der Abtheilung I.

### Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellung.  
D. 127.2. Nr. 5114. Jahr. Der Zimmermann Adolf Meurer in Jahr, vertreten durch Rechtsanwalt Wesenbeck in Jahr, klagt gegen den Zimmermann Joseph Koss von Jahr, s. Zt. an unbekanntem Orte abwesend, aus Wechselverbindlichkeit mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 306 M. 20 Pf., nebst 6 % Zinsen aus 300 M. vom 4. April l. J. und 1/2 % Provison aus diesem Betrag, das ergebende Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet denselben zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht zu Jahr auf

Samstag den 24. Mai 1890, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Jahr, den 11. April 1890.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Egger.

Aufgebote.

D. 128.2. Nr. 2864. Schönau.

Das Großh. Amtsgericht Schönau hat unterm Heutigen folgendes Aufgebote erlassen:

Die Landwirthe Johann und Isidor Feld, ferner Crescentia, Seraphina und Klementine Feld, Alle ledig im Aitern, besigen ohne grundbuchsmäßigen

Erwerbstitel in ungetheilte Gemeinschaft auf Gemarlung Aitern folgende Liegenschaften:

1. die Hälfte einer Behausung im mittleren Dorfe, neben Peregrin Baile und selbst;
2. 0,9 Ar Garten, neben Kornel Feld und Peregrin Baile;
3. 0,27 Ar Matten unter dem Haus, neben Peregrin Baile und Gah;
4. 0,63 Ar Matten alda, beiderseits Peregrin Baile;
5. 1,98 Ar Matten im Bühl, neben Peregrin Baile u. Hermann Rann;
6. 2,43 Ar Matten alda, neben Peregrin Baile u. Magdal. Strätt;
7. 7,74 Ar Matten auf der Saiten, neben Kornel Feld und Magdalena Strätt;
8. 3,24 Ar Matten auf der Saiten, neben Josef Steinebrunner und Konrad Knobel;
9. 2,61 Ar Matten alda, neb. Aug. Wegel und Verthold Kaiser;
10. 15,84 Ar Matten in der Großmatt und Buttslochgewann, neben Alois Kiefer und Andreas Wegel;
11. 5,13 Ar Matten alda, neb. Alois Kiefer und Andreas Wegel;
12. 0,81 Ar Matten und Baneriten im Großmattgewann, neben Leopold Laile und Kornel Feld;
13. 9,09 Ar Matten im Kiefegewann, neben Leopold Laile und Peregrin Laile;
14. 11,07 Ar Matten alda, neben Peregrin Laile, Leopold Laile u. Gustav Bug;
15. 3,33 Ar Ackerfeld im Schloßgewann, neben Peregrin Laile u. Wilhelm Kiefer;
16. 1,44 Ar Ackerfeld alda, neben Wilh. Kiefer und Peregrin Laile;
17. 6,30 Ar Ackerfeld im Oberweidgewann, neben Wilh. Kiefer und Anwandten;
18. 3,42 Ar Ackerfeld auf der Ebene

im Döbel, neben Alois Kiefer u. Josef Steinebrunner;

19. 1,62 Ar Ackerfeld auf der Ebene, neben Karl Wegel und Johann Walliser;

20. 3,60 Ar Ackerfeld alda, neben Franz Josef Stiegeler und Peregrin Laile;

21. 1,71 Ar Ackerfeld alda, neben Wilh. Kiefer und Franz Josef Stiegeler;

22. 2,25 Ar Ackerfeld alda, neben Johann Selme und Alois Kiefer;

23. 0,18 Ar Garten ob dem Haus, neb. Joh. Kaiser u. Peregrin Laile.

Auf Antrag der genannten Besitzer, vertreten durch Johann Feld, werden alle Diejenigen, welche an diesen Liegenschaften in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auch sonst nicht bekannte Rechte beanspruchen, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Freitag den 6. Juni d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

bestimmten Aufgebotsstermine anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche den Antragstellern gegenüber für erloschen erklärt werden.

Schönau, den 12. April 1890.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Feuerstein.

D. 148.1. Nr. 13.117. Pforzheim.

Die nachstehenden Personen: Landwirth Adam Fuhrmann in Grumbach, Landwirth Christof Fuhrmann in Dillstein, Landwirth Jakob Brückle in Ebsfran, Maria, geb. Brückle in Dillstein, Katharina Fuhrmann ledig in Dillstein, Karl Fuhrmann in Dillstein, Johann Fuhrmann in Dillstein, die beiden letzteren minderjährig und unter Vormundschaft ihrer Mutter, Adam Fuhrmann Witwe, Maria, geb. Volz in Dillstein, befinden sich seit einer Reihe von Jahren im Besitze folgender Lie-

genschaften auf Gemarlung Pforzheim

nämlich: 1. bezüglich eines 6 a 12 qm großen Theils von Grundstück Plan 70

Nr. 6430, 10 a 56 qm Wiese auf dem Scheuernberg, einerseits Josef Schäfer,

andererseits Wilhelm Ringer und Gen. 2. Bezüglich eines 8 a 64 qm großen

Theils von Grundstück Plan 70 Nr. 6413, 16 a 57 qm Acker auf dem Scheuernberg, neben Gottfried Haus, andererseits Christ. Althaus. Der Eigentums-

erwerb ist in den betreffenden Grundbüchern nicht eingetragen. Auf Antrag der Inhaber der Liegenschaften werden alle Diejenigen, welche an denselben in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, dieselben in dem hiermit auf Dienstag den 10. Juni 1890, Vorm. 9 Uhr, anberaumten Aufgebotsstermine geltend zu machen, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden. Pforzheim, den 12. April 1890. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Mittelmann.

Konkursverfahren.

D. 146. Nr. 7004. Pforzheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Verlassenschaft der Rosalie Widmer v. Wambach ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichniß der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensgegenstände der Schlussstermin auf

Montag den 19. Mai 1890, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgericht Pforzheim bestimmt.

Pforzheim, den 17. April 1890.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Appel.